

# **Satzung des Vereins *Veedels-Tauben Kalk e.V.***

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Veedels-Tauben Kalk“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Entschärfung der Stadtaubenproblematik im Kölner Stadtteil Kalk durch Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Stadtauben im Viertel beitragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Betreuung des ersten Kalker Taubenhauses auf dem Parkdeck der Köln Arcaden.
  - b. Aufbau von Netzwerken und strategischen Partnerschaften mit weiteren Akteuren (z.B. Bezirksvertretung, ansässige Geschäftsleute, politische Vertreter:innen, Kirchen, andere Vereine), um die Errichtung weiterer Taubenhäuser zur tierschutzgerechten Regulation der Taubenpopulation voranzutreiben.
  - c. Aufklärungsarbeit über die Stadtaubenproblematik und Lösungsansätze (z.B. Infostände, Pressearbeit, Vorträge in Bildungseinrichtungen und Gremien).
  - d. Regelmäßiger Austausch von Taubeneiern gegen Ei-Attrappen an Brutstellen in Kalk.
  - e. Entschnürung von Tauben, wenn möglich vor Ort.
  - f. Einwerben von Spenden zur Deckung von Tierärztkosten, Versorgungskosten und zur Unterstützung ehrenamtlicher Pflegestellen für verletzte und kranke Tauben.
  - g. Starkmachen für Wasserquellen und kontrollierte Fütterungsstellen für Stadtauben sowie Beteiligung an Aufräum-Aktionen im Stadtteil.
  - h. Zusammenarbeit mit anderen Stadtauben-Vereinen in Köln und bundesweit zur Verbesserung der Gesamtsituation der Stadtauben.

## **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

##### Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.

##### Fördermitglieder

Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen und nehmen nicht an den Vereinssitzungen teil. Fördermitglieder sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geld- oder Sachleistungen unterstützen und insofern fördern. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit begonnen werden und wird zwischen Fördermitglied und Vorstand vereinbart.

##### Ehrenamtliche Helfer

Neben Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern hat der Verein Ehrenamtliche Helfer, die eine nicht weiter festgelegte Anzahl Stunden aktiv für den Verein in den unter §2 definierten Bereichen tätig sind. Ehrenamtliche Helfer nehmen nicht an den Vereinssitzungen teil und sind nicht stimmberechtigt. Sie leisten keinen festen finanziellen monatlichen Beitrag. Auf Nachfrage kann dem Mitglied ein Nachweis zur ehrenamtlichen Tätigkeit ausgestellt werden.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
5. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands fristlos ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

## **§5 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder können ihren Beitrag selbst wählen.
2. Der Verein kann darüber hinaus freiwillige Spenden und andere Zuwendungen entgegennehmen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a. Die Wahl des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung wird ein Schriftführer und Vorsitzender durch den Vorstand bestimmt.
7. Die Teilnahme an der Versammlung ist auf Wunsch auch digital möglich.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt gemeinsam.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln im Sinne des Vereinszwecks vertreten.

### **§9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen, die vom Registergericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kölner Taubenhilfe e.V., die das Vermögen für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Köln, 22.09.2024